Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 55 (1958)

Heft: 5

Rubrik: Mitteilungen aus der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Es ist zu beanstanden, daß man Leuten einen Kaufvertrag vorlegen darf, welcher wohl eine Kaufsumme (Barpreis), nicht aber eine totale Schuldsumme (Abzahlungspreis) enthält. Die meisten Leute, die solche Käufe auf Abzahlung tätigen, sind nicht in der Lage, sich den effektiv zu bezahlenden Preis auf Grund der im Kaufvertrag angegebenen Prozentzahlen für Jahreszins, Spesen usw. zu errechnen. Es ist anzunehmen, daß, wenn die Kreditfirmen verpflichtet wären, in Franken und Rappen die totale Schuldsumme vor Unterschreibung des Kaufvertrages vorzulegen, wohl der eine oder andere Käufer sich anders besinnen würde, weil er dann klipp und klar feststellen könnte, welche Verpflichtung er eingeht und welchen Mehrpreis er für den Kredit bezahlt. Wohl ist der Kaufvertrag rechtlich nicht zu beanstanden, weil die Bedingungen im Vertrag enthalten sind. Es ist aber eine Gimpelfängerei, einfachen, geschäftsunerfahrenen Leuten solche Verträge zur Unterschrift vorzulegen.

Wieviel braucht es noch, bis ein Gesetz geschaffen wird, das den Leuten, die geschäftsunerfahren, unbeholfen und vielleicht alleinstehend sind und nicht wissen, an wen sie sich wenden müssen, den nötigen Schutz vor solchen Machenschaften gewährt, eben indem die Abzahlungsfirmen verpflichtet werden, bevor der Vertrag seitens des Käufers unterschrieben wird, einen auf Franken und Rappen genau ausgerechneten Betrag der Schuld vorzulegen?

S.

Mitteilungen aus der Schweiz

Schweizerische multiple Sklerose-Gesellschaft, Hirschengraben 60, Zürich. Dieser kürzlich gegründete Verein bezweckt die Verbesserung im Betreuen und Behandeln von Personen, die an multipler Sklerose leiden und will zugleich die wissenschaftliche Erforschung der Krankheit fördern. Ferner will der Verein die Öffentlichkeit über das Wesen der Krankheit aufklären. Präsident des Vorstandes ist P. U. Zellweger, Zollikon-Zürich. Der Verein läßt sich durch einen ärztlichen Beirat leiten, dem maßgebende Neurologen (u. a. Prof. Dr. F. Georgi, Basel) angehören.

Bierkonsum. Wie die Schweizerische Bankgesellschaft in ihrem Jahresrückblick feststellt, hat der Bierabsatz im letztverflossenen Braujahr die Höhe von 290 Millionen Liter erreicht. Es ist dies ein neuer Rekord. Zum Vergleich sei beigefügt, daß der Bierkonsum im Mittel des Jahrfünftes 1933/1938 nur 227 Millionen Liter betragen hat. Der Verbrauch je Kopf der Gesamtbevölkerung (Kinder inbegriffen) ist somit auf beinahe 60 Liter gestiegen. Es entspricht dies einem Verbrauch von 80 Liter pro Kopf der über 18 Jahre alten Bevölkerung.

Diese Zunahme vollzog sich trotz der vor einem Jahr eingetretenen Erhöhung des Bierpreises: um 5 Rp. je Glas beim Offenausschank, um 10 Rp. je Flasche von 6 dl. Es ist dies ein neuer Beweis dafür, daß mäßige Preiserhöhungen bei Genußmitteln den Konsum überhaupt nicht oder nur während kurzer Zeit vermindern. Diese Steigerung des Bierabsatzes erklärt sich daraus, daß es dank intensiver Reklame gelungen ist, erstens den Bierverbrauch auch in der kalten Jahreszeit stark zu erhöhen und zweitens die Schweizerfrau als Biertrinkerin zu gewinnen.

SAS.

Literatur

Erschienen im SAS-Verlag Lausanne 13:

Armee und Alkohol. 24 Seiten. Preis: Fr. -. 30.

Keller W., Dr. med., Basel. Alkohol als Stärkungs- und Heilmittel. 16 Seiten. Preis:-.30. Werner M., Prof. Dr., Bern. Der Alkoholismus als ethisches Problem. 16 Seiten. Preis:-.30.